

umfaßt sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter weiß, wem die Sache gehört (vgl. § 157 Anm. 8).

4. Bei Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums ist § 2 Abs. 1 zu beachten (Antragsdelikt).

§184*

Verbrecherische Sachbeschädigung

Verbrecherische Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Sachbeschädigung begeht, wer

1. **vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht;**
2. **die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.**

§184 erfaßt die schweren Fälle der Sach- verursacht wurde. Das kann auch bei der beschädigung.

Vernichtung historisch oder künstlerisch

Ein **schwerer Schaden** (Ziff. 1) liegt z. B. wertvoller privater Sammlungen oder Ein- vor, wenn durch die Beschädigung oder zerstücke (Bilder, Briefmarken, Porzellan Zerstörung eines größeren Sportbootes usw.) gegeben sein, oder eines erheblichen Teils der Einrichtung in einem Wohn- oder Wochenendhaus ein besonders hoher materieller Schaden

Zur Rückfälligkeit (**Ziff. 2**) vgl. § 164 Anm. 5.